Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Betitionsgeschichten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542622

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Discussion über den Sten Abschnitt ber neuen | Berfassungsacte wird eröffnet.

Der Bericht ber Commission mar folgender :

Die Commissu, welche Ihr beauftragtet, bestänbigfort die im Burf liegende neue Staatsverfassung zu bearbeiten, legt Ihnen den 8ten Abschnitt derselben über die Verwaltung vor.

(Die Fortsetzung folgt.)

Betitionsgeschichten.

Wie so viel andere heilige Personen und Sachen ben nabererUnficht nicht felten febr unbeilig erfunden werden, so geht es auch bem heiligen Rechte der Petitionen, und dem durch Petitionen ausgedruckten heiligen Willen des fouverais nen Volkes. Seilig ift, was mahr, mas rein, was edel und schon ift: aber gewöhnlich ift nichts lus genhafter, nichts feibstfüchtiger und eigennühiger, nichts niederträchtiger und häßlicher, als der fogenannte Wille des souverainen Volkes in hochtonenden Petitionen ausgedrückt. — Es versteht sich, daß hier nur von dem die Rede ift, was febr oft - und teis neswegs immer — ber Jall ift, und überall nur von Petitionen, die bie Willensmennungen ganger Bemeinden, Bezirke, Cantone u. f. w. ausdricken fol-Ien, keineswegs von Petitionen einzelner Bürger. — Durchgeht man die Archive der helvetischen Gefetgebung, fo findet man vier Gegenstände, über die eine besonders groffe Zahl von Petitionen vorhanden ift : für die Abschaffung der Zehnden und Bodenginfe u. f. w.; gegen Die Entfetjung des Erftatthalters Ufenninger, gegen den 7. Jenner, und endlich gegen die Vertagung der Rathe.

Ueber die Entstehung der Petitionen in allen diesen vier groffen Angelegenheiten, sind wir im Stande sehr erbauliche Geschichten mitzutheilen. heute wollen wir ben der neuesten anfangen, und die Geschichte einer noch ungebornen Petition gegen die Vertagung erzählen: der Schauplatif ist District Altishofen, Canton Lutern.

Der Verfasser der Petition ift B. Graff, Pfarrvicar zu Groffendietwyl: sein Meisterfluck liegt vor und, wir werden einige Stellen desselben ausheben:

39. Gesengeber! was will oder was foll die schreckliche und die Volksrechte zu verschlingen dro-

bende Gabrung unter ben erften Staatsgewaften, welche man in allen öffentlichen Blattern liest und welche anerkannte Oligarchen, ehmalige Lermenblafer, Rubeftorer, und offenbare Raiferfreunde fo laut und mit triumphierendem Sohnlacheln überall ausposaunen und ungestraft der Volksfrenheit das Grablied fingen? Wie! man will das fenerliche Gefetz vom 11. Jenner über eine neue Constitution unterdrucken? Man will die Bolksrepresentanten aus einander treiben und nie wieder guruckeruffen? oder man will die Constitution der Minoritat - nicht etwann feilen, verbeffern oder modificiren - fondern geradezu bemagogisch, lav: pifch, baurisch, Stupiditat und Aberglauben gurud. führend oder ernährend heiffen, weil fie die eigentliche Bolkssouverainität in Schutz nimmt, und dem Bolk das geben will, was es wunscht und mas ihm gehört? Man getraut sich frech und ungestraft Freunde und Bertheidiger diefer Grundfate, Ja tobiner gu nennen und das Bolk auf diese infolente Beise noch einmal recht nach Paul Stigers und Marian Berzogs Manier zu fanatifiren und die Flamme zu neuem Miffa trauen, zu Anarchie und Burgermord anzufachen?" - - 3 gurnen Gie nicht B. G., wenn wir die angstlichen Zweifel Ihnen offnen: ob man die Einund Untheilbarkeit der helvetischen Republik und Bolks. souverainität nach zwen leidenvollen, blutigen Jahren noch einmal zum Problem machen wolle — ob man vielleicht die Baionette der nämlichen Macht zur Ausrottung der Boltsrepresentanten requiriren wolle, wie fie zur Brundung einer reprefentativen einen und und theilbaren Republik angewandt wurden. "

35 D, B. Gesetzeber, o wir bitten und beschwören Sie senerlich! lassen Sie sich nicht schrecken an ihrer Stelle, bas Bolt feste Sie babin, es wird gemig seine Rechte noch gelten zu machen wissen, wenn alter Chrgeit, neue Cabalen, und offenbare Borliebe gu den Stadten, und Rangfucht, unter dem fcheinheiligen Bormand von Fähigkeiten und Richt. Fas higkeiten u. f. w. Sie zu verdrängen wagen folls ten! Das Bolt lagt fich nicht mehr zurückorangen und einengen unter bas Joch! fo viel Schein auch einseitig betrachtet dafür fenn mochte. Machen Gie nur, mas Gie schon langft hatten machen follen zeigen Sie ihm werkthatig, daß Sie unmittelbar von ihm und allein von ihm abhangen, und nicht von einer auffern Macht wie bisher der Wahn war, und wie er neuerdings und geftiffentlich wieder belebt gu werden Scheint, B. G. legen Sie bem Bolf bie

Constitutionsentwurfe vor. Sie werden dann bald sehen, welcher nach dem Willen des Volks sey. Und sollte es dann Burger geben oder weiland solche weise Herren, die unmöglich unter einer so albernen Constitution, wo Volkssouverainität die Basis ist, athmen könnten, so brandmarke man sie, nicht mit dem häslichen Namen Rebell, wie sie die Volksfreunde Jakob in er zu titeln belieben, sondern man lasse ihnen den schönen Namen Herr und zugleich die Freyheit mit ihrer allein geltenden Gelehrtsheit und ihrem Neichthum in ein Neich ungeübter Philosophen hinzuwandeln, wo jedes Individuum eligibel ist. "—

Herumgeboten ward nun diese Petition von dem Unterstatthalter des Bezirks Altishofen B Zettel; es gelang ihm unschwer, dieselbe von den Präsidenten der meisten Munizipalitäten seines Bezirks unterzeichnen zu lassen: die Leute verstunden zweperley in der Vittschrift: 1) daß der Vollz. Ausschuss die Franzeichnen wosen brauchen wolle, um die Representanten auseinander zu iagen und 2) daß die Herren wieder obenanf kommen wollen. Endlich ward die Petition auch dem Bezirksgericht zur Unterzeichnung vorgelegt: bier erhielt sie keinen ungetheilten Versall und das Gericht fand gut seine Weigerung (am 4. Juni) ansstatt der Unterzeichnung, der Petition selbst, wie folgt berzususgen:

"Da diesere Petizion dem Bezirksgericht Altishofen zu unterschreiben vorgewiesen worden, das Gericht aber einige Acten zu aufwallend befunden hat: so hat das Gericht folche nicht als genehmig unterschreiben wollen, auch einige Munizipalitärsglieder dermalen zugegen gewesen, denen diese Petition vorgelesen worden ist, welche ihre Unterschriften wiederum durchzgestrichen."

Bas erfolgt nun? Der Verfasser der Vittschrift erfährt die Sache und sendet einen donnernden Brief an den Distriktsstatthalter. "Mit Aerger und Unwille," schreibt er, "erblickte ich in meiner Petition, die ich aus Begehren versertigte, eine vom Bezirksgewicht angesudelte Unterschrift." — "Aber ich möchte B. Statthalter, die sogenannten ausfallenden Acten hinzugesezt oder unterzeichnet wissen, damit ich doch einsehen könnte, worin nicht der ungeblendete Wille des Volkes wäre. Ich liebe das Volk und seine ewig unveränderlichen Rechte und fürchte mich nicht dafür mein Plut zu vergiessen, aber ich hasse Aristokraten, Angrehissen und Despotenfreunde, in so sern sie dieß

sind. Die Namen der Aprilwettergleichen Munizipas litätsglieder, die sich für die geheiligten Rechte des Bolts unterzeichneten und feigerweise wieder durchstrischen, habe ich bemerkt, und in jedem Fall bin ich entschlossen, die Petition an die Gesetzeber abzuschiefen und die gehörigen Bemerkungen hinzuzuseben."

Der Bezirtsstatthalter übersendet hierauf Diefen Brief, von einem eignen fehr erbaulichen Schreis ben begleitet, an das Gericht. -- " Gang wunderlich," fagt er, " fame es mir vor, als ich in der mir durch meinen Knab wiedrum guruckgebrachten Petition, fie nicht nur ohne Eure Unterschriften erfande; fondern eine eigentopfische, unbevollmachtigte Bemertung und schriftschädliche Besudlung von Euch Mitgliedern oder Secretar! und fande auch noch andere von den Mus nizipalitäten gemachte Unterschriften durchgestrichen, welches mir scheint, durch Eure Unftiftung geschehen du fenn. Diefes Betragen machet mir fast abnliche Borftellungen, weiches sich auch im Acht und Neum giger Jahr von Mitgliedern aus Eurer Mitte gezeiget hatte! jo viele Beranlaffung von ihnen gemacht worben, daß anito fo mancher Unschuldiger baran gu bezahlen hat; - diefes zeiget alfo wenig Patriotismus, sondern schmeichelnde Furchtsamkeit; euere Gefinnung ist abulich wie sich auch ben dieser Gelegenheit etwelche helvetische Bolksrepresentanten ben den Rathen zeigen duent, so nicht nach patriotischen Gefinnungen bandeln! " - ,, Meine patriotische Gefinnungen laffen mir nicht zu, folche Sache ungeahndet zu lassen. — Ihr werdet sowohl die Berfertigung dun to fien dieser Petition samt auch der dreptätigen Bemühung diese Unterschriften einzufammlen, zu zahlen euch anheischig machen. "--

Das Bezirksgericht, so viel wir wissen, anstatt diese Rechnungen zu bezählen, verlangt hinwieder Satisfaction, für die in der Zuschrift des Unterstatthals ters enthaltenen Beseidigungen. Wann die etwa zu veranstattende zwente Ausgabe der Bittschrift glücklicher ist als die erste, so werden wir unsere Geschichte fortsegen.

Groffer Rath, 14. Juni. Discussion und Rutweisung an die Commission, eines Gutachtens, das die Pflicht einen Zuchtstier zu halten, als Feodallast lostäusich erklären wollte.

Senat, 14. Juni. Berwerfung des Beschlusses des als Monument der gestorbenen Naterlandsvertheidis ger ihre Namen in den Kirchen aufzuzeichnen verordnet.